Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Desterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Groatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Desterreich; Großherzog von Krafau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober= und Nieder=Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol 2c. 2c.

Um die Anordnungen über die Aufhebung des Unterthansverbandes und über die Entslastung des Grundes und Bodens für Unsere Königreiche Galizien und Lodomerien schleunigst durchzuführen, und den Berechtigten die ihnen gebührende Entschädigung für die aufgehobenen Bezüge bald zukommen zu machen, haben Wir über Einrathen Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen wie folgt:

Die Bestimmungen des Patentes von 17. April 1848 für Galizien sind in Abssicht auf die Aushebung der aus dem Unterthansverbande entsprungenen Urbarial= und Zehentschuldigkeiten und die Leistung der Vergütung für dieselben in Vollzug zu setzen, soweit nicht durch das gegenwärtige Patent auf der Grundlage des Gesetzes vom 7. September 1848 eine Ergänzung oder Aenderung angeordnet wird. Auf diese Vergütung haben aber jene Gutsbesitzer keinen Anspruch, welche ihren ehemaligen Unterthanen die gebührenden Urbarialleistungen unentgeltlich erlassen, d. i. geschenkt haben.

Für die mit dem Patente vom 17. April 1848 aufgehobene Robot und Robotzgelder der Inleute und der auf unterthänigen Grundstücken ansässigen Häusler ist in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 keine wie immer Namen habende Entschädigung zu leisten.

Die für Galizien nach S. 27 dieses Patentes aufzustellende Landescommission wird mit Beachtung der in den ihr zugewiesenen Landestheilen bestehenden eigenthümlischen Verhältnisse erheben und bestimmen, ob noch andere Leistungen ohne Entschädigung aufzuhören, und welche Lasten mit der Aushebung der ihnen gegenüberstehenden Rechte zu entfallen haben.

Unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. September 1848, §. 3 und 6, ist jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent begriffen, welcher nicht aus dem Unsterthänigkeitsverhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthume entspringt, daher nicht bereits zufolge des Patentes vom 17. April 1848 aufgehoben und unter dem §. 1 des gegenwärtigen Patentes begriffen ist.

Dagegen sind Naturalleistungen, die nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil der Grunderträgnisse in Früchten, sondern als eine unveränderliche Giebigfeit an Kirchen, Schulen, Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken im Grunde besonderer Titel entrichtet werden, durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen.

Die Leistungen aus solchen emphiteutischen und anderen, eine Theilung des Eigensthums begründenden Verträgen, durch welche ein Unterthansverhältnis weder geschaffen, noch ein bestehendes geordnet, befestigt oder erweitert wurde, gleichwie die Gegenleistunsgen, die den Verechtigten an die Verpslichteten im Grunde dieser Verträge obliegen, sind durch das Patent vom 17. April 1848 nicht aufgehoben. Dieselben sollen aber zufolge des Gesets vom 7. September 1848, §. 8 a, entgeltlich aufgehoben werden. Vis die Abslösung derselben erfolgt, sind solche zu erfüllen, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Natural = Arbeitsleistungen bereits jest im Gelde zu reluiren sind.

Auf zeitliche Grundpacht= oder Grundbestand=Berträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

S. 8.

Das dorfobrigkeitliche Blumensuch: und Weiderecht, so wie die Brach: und Stop= pelweide haben zufolge des Gesetzes vom 7. September 1848 unentgeltlich aufzuhören.

S. 9.

Andere zwischen den gewesenen Obrigkeiten und ihren damaligen Unterthanen bestehende Dienstbarkeiten bleiben fortan unberührt, nur erhalten die mit den §§. 2, 3 und 7 des Patentes vom 17. April 1848 vorgezeichneten Bestimmungen die durch das Gesetz vom 7. September 1848 nöthig gewordenen Aenderungen.

Dienstbarkeiten, welche dieser Natur nicht sind, sondern sich auf die in dem §. 6 des gegenwärtigen Patentes besprochenen Verträge oder andere privatrechtliche Titel grünsten, sind hierunter nicht begriffen.

Für die Dienstbarkeiten außer des dorfobrigkeitlichen Blumensuch: und Weidez rechtes, so wie der Brach: und Stoppelweide obne Rücksicht auf ibren Ursprung gilt der mit dem Gesetze vom 7. September 1844, §§. 7 und 8 e, ausgesprochene Grundsatz, daß dieselben zu reguliren oder gegen Entgelt aufzubeben sind.

Ueber die Bedingungen und die Art der Regulirung oder entgeltlichen Aufbebung dieser Rechte werden die erforderlichen Bestimmungen im gehörigen Wege festgesitt werden. Bis diese erfolgen und vollzogen sind, haben dieselben fortzubestehen und sollen gehandhalt werden.

Für die durch das Patent vom 17. April 1848 entgeltlich aufgebobenen Leistungen wird die Entschädigung nach den in diesem Patente ausgesprochenen Preisen ermittelt.

Für die in den SS. 4 und 6 des gegenwärtigen Patentes aufgeführten Schul= digkeiten ist der Werth derselben auf der Grundlage der Preise des Grundsteuer= Proviforiums auszumitteln.

Unveränderliche Geldgiebigkeiten, insbesondere Robot= oder Zehentgelder oder bleisbend festgesetzte Reluitions : Beträge für Leistungen anderer Art sind nach dem für sie festgesetzten Ansatz zu veranschlagen. Die in Wiener : Währung Papiergeld entrichteten Geldzinse sind nach dem Course von 250 für 100 auf Metallmunze zurückzuführen.

Die Art und Weise, wie die Veränderungs: Gebühren, welche sich auf die in dem S. 6 des gegenwärtigen Patentes besprochenen Verträge gränden, abzulösen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Bon dem Werthanschlage, der mit dem Patente vom 17. April 1849 bereits aufgehobenen wie der im S. 4, 5 und 6 des gegenwärtigen Patentes aufgeführten Leistungen wird der Werth der Gegenleistungen, welche von dem Berechtigten an den Verpslickzteten bei der Leistung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht, wenn der seibe nicht schon bei den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums berücksichtigt erscheint. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen, in keinem Falle sindet, selbst wenn der erstere den letztern übersteigen sollte, für den Mehrbetrag eine Vergütung Statt.

Don dem auf solche Weise ermittelten Werthe der durch das bezogene Patent vom 17. April 1848 bereits aufgebobenen, wie der in dem gegenwärtigen Patente in den §§. 4, 5, 6 bezeichneten Leistungen ist ein Drittheil, und zwar bei den ersteren für die in dem bezogenen Patente den Grundberrschaften und Urbarialberechtigten erlassenen Verpflichtungen, bei den letzteren für die Steuern, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Andfälle in Abzug zu bringen.

Bei den mit dem Patente vom 17. April 1848 aufgehobenen Leistungen wird von den verbleibenden zwei Drittbeilen ihres ermittelten Werthes in den Fällen, wo Dienstbarkeiten, welche die Unterthanen auf den herrschaftlichen Gründen auszuüben berechtigt waren, durch freiwilliges Uebereinkommen aufgebort haben, der zu ermittelnde Werth jener Dienstbarkeiten, dann 5 Percent der zwei Drittheile für die Kosten und Verluste der Einhebung in Abzug gebracht.

S. 16. Bei eben diesen mit dem Patente vom 17. April 1848 aufgehobenen Leistungen bildet demnach der nach den in den vorhergebenden SS. 13, 14 und 15 bezeichneten Abzügen verbleibende Rest ihres Werthauschlages das Maß der den Berechtiaten gebührenz den Entschädigung, wogegen bei den in den SS. 4, 5 und 6 des gegenwärtigen Patentes ausgesprochenen Leistungen, die nach den zufolge S. 13 und 14 des gegenwärtigen Patentes

RIO 4514

22

geschenen Abzügen verbleibenden zwei Drittheile ihres Werthanschlages das ben Berech= tigten gebührende Maß des Entgeltes darftellen.

S. 17.

Die Entschädigung für die mit dem Patente vom 17. April 1848 aufgehobenen Leistungen ist nach dem S. 16 kestgesetzten Ausmaße aus den Staatscassen vollständig zu erfolgen, nur werden jene ehemaligen Unterthanen, welche in dem Genusse der zwischen ibnen und den ehemaligen Grundherrschaften bestehenden Dienstbarkeiten verbleiben wolzlen, jenen Theilbetrag der Entschädigung, welchen dieselben nach dem 2., 3. und 7. Absfaße des Patentes vom 17. April 1848 an die Grundherrschaften zu leisten hatten, an die Staatscasse zu entrichten haben.

Dieser Betrag ist nunmehr bloß zwischen dem Staatsschatze und dem Servitutes Berechtigten zu berechnen, und so viel nur immer möglich durch ein stets zu versuchens des gütliches Uebereinfommen, im Falle dieß aber nicht gelingen sollte, durch die Entsscheidung der zur Durchführung dieses Gesetzes aufzustellenden Organe festzusetzen.

Um die vielfältigen Erhebungen über den Umfang und Werth der Servituten zu beseitigen, wird festgeset, daß ein Drittheil des Werthes der Urbarialschuldigkeiten, wo aber diese durch die Robotregulirung unter ein Drittel der rechtmäßig bestandenen Gebühr vermindert wurde, der Werth dieser gemäßigten Schuldigkeit in der Regel als die von den Unterthanen mittelst der Staatscassen für die Servituten zu entrichtende Vergütung zu bez zahlen sei, daß es aber den Unterthanen, welche vermeinen, den Veweis liesern zu können, daß ihr Servitutsrecht weniger als das Drittheil ihrer Urbarialschuldigkeit betrage, vorbehalten bleibe, die mindere Schuldigkeit nachzuweisen und zu liquidiren. Dasselbe hat auch zu geschehen, wo den Behörden befannt ist, daß der Werth der Servituten jenes Maß ofsenbar nicht erreiche. In jenen Fällen, wo für den Genuß einer solchen Dienstbarkeit jest schon ein Geldzins oder eine andere Naturalleistung rechtmäßig besteht, hat es bei diesem Geldzinse oder bei dem nach den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums zu berechnenden Werthe dieser Leistungen zu verbleiben.

Der auf eine dieser Arten festgestellte von den Servitutsberechtigten an die Staatscassen zu entrichtende Betrag darf bei den nach S. 10 des gegenwärtigen Patentes wegen dieser Servituten bevorstehenden Berhandlungen in keinerlei Richtung

maggebend fenn.

S. 18.

Die nach dem im S. 16 ausgesprochenen Ausmaße gebührende Entschädigung für die in den SS. 4, 5 und 6 ausgedrückten Schuldigkeiten ist von dem Verpflichteten allein zu entrichten. Gine Ausnahme von dieser Regel findet Statt, wenn der Vetrag dieser Entschädigung für sich allein oder sofern er mit der nach dem vorhergehenden Paragraphe ibm von denselben Grundstücken obliegenden Leistung zusammentrifft, vereint mit der letteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem folden Falle ift der Betrag, um welchen die den Berpflichteten trefsende Zahlungspflicht das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt mit der Beschränstung aus den Landesmitteln zu bestreiten und soweit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschaße vorzustrecken, daß der Verpflichtete nicht weniger als ein Drittheil des nach S. 13 ausgemittelten Werthanschlages seiner früheren Schuldigkeit zu entrichten hat. Der reine Grundertrag ist nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Provisoriums, von wels dem der Cultursauswand abgezogen wird, auszumitteln.

S. 19. Sowohl der nach S. 17 des gegenwärtigen Patentes von den ebemaligen Untersthanen zu entrichtende Vetrag, als auch die nach dem S. 18 des gegenwärtigen Patentes dem Vercchtigten von den Verpflichteten zusommende Entschädigung ist an diesenigen Staatscassen, welche hiezu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen anticipativen Raten einzuzahlen.

S. 20. Sollten von den mit dem Patente vom 17. April 1848 aufgehobenen Leistungen für die Zeit vom 1. November 1847 bis 15. Mai 1848 noch Rückstände aushaften, so sind dieselben gleichfalls jedoch nicht in Natur, sondern in den Preisen des Grundsteuer-Provissoriums von den Verpslichteten an die Staatscassen und von diesen an die Verechtigten zu erfolgen.

Rückstände aus den S. 2 dieses Patentes bezogenen Inleut und Häusterrobot, so wie aus den durch S. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufges hobenen Rechten, soweit dieselben den obigen Zeitraum betreffen, haben ohne Entschädis

gung wegzufallen

§. 21.

Die Berechtigten erhalten die ihnen gebührenden Beträge aus den Staatscaffen in halbjährigen decursiven Raten.

Die Einbringung der Zahlungen von den zu deren Leistung Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung

der Grundsteuer vorgefdrieben find. Much genießen die Forderungen diefer Zahlungen bas Borrecht der landesfürstlichen Steuern in Concurd: und Erecutionsfällen.

S. 23. Die zur Laft der Berpflichteten ermittelte Entschädigunge=Rente (§. 18), die nach S. 17 diefes Patentes von den Gervitute = Berechtigten an den Staatsfchat zu leiftende Bergutung, fo wie das an die Stelle der Renten tretende Capital ift eine auf dem Grundbesite, von dem jene Rente oder diese Bergutung gebührt, vor allen Spothefar= Laften bestebende, die Borrechte der landesfürftlichen Steuern genießende Laft, und als folde auch noch vor vollzogener Eintragung in die öffentlichen Bucher zu behandeln.

Befondere Anordnungen werden die Durchführung diefes Grundfates vermitteln. Alle für diefen Zweck erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Buchern

haben koftenfrei stattzufinden.

Ge ift Borforge ju treffen, daß die Berpflichteten, welche gufolge ber SS. 17 und 18 des gegenwärtigen Patentes Bablungen zu leiften baben, wenn fie es vorziehen, ftatt der ausgemittelten jabrlichen Rente das Capital der Rente fogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem Zwanzigfachen des Betrages der Jahresrente gu entrichten, in die Lage gefett werden, fich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Beife ihrer Berpflichtung vollständig zu entledigen, zu welchem 3mede befondere Beftim= mungen über die Errichtung und Ausbildung von Landes : Gredits : Anftalten erfließen

S. 25. Ift bas Gut, ju welchem die gegen Entschädigung aufgehobenen Bezuge ale ein Ertragezweig geborten mit Schuldforderungen oder anderen Saftungen belaftet, fo foll bei der Erfolglaffung ber Entschädigung dem burgerlichen Rechte gemäß, die geborige Vorfebung gur Wahrung der Rechte dritter Berfonen getroffen werden.

S. 26. gid no Ginen Gegenstand der befonderen Erwägung auf dem durch die Berfaffunge= Urfunde festgesetten Wege wird es ausmachen, in Folge bes Gefetes vom 7. September 1848, S. 8 d, aus Landesmitteln einen Fond gur Dedung der den Berechtigten unter Bermitt= lung des Staatsichates zufommenden Entichadigung zu bilden.

\$ 27. Begen Unweifung angemeffener Borfduffe auf die gebuhrende Entschädigung find bereits die erforderlichen Anordnungen erlaffen worden.

S. 28. Bur Bollführung der gegenwartigen Bestimmungen werden sowohl eine Landes= als auch Diftricts-Commiffionen, fo wie über fich ergebende Streitigkeiten Schiedegerichte bestellt, bei welchen jeder der intereffirten Theile geborig vertreten fenn foll. S. 29.

Die Busammensetzung diefer Organe, ihren Wirfungefreis, fo wie das Berfahren für beide werden besondere Berordnungen feststellen.

§. 30. 30 Mule Urfunden, Schriften und Berhandlungen über bie Ausmittlung und Gin= bringung der Entschädigung fur die aufgehobenen Urbarial= und Bebentleiftungen ge= nießen die Stempelbefreiung.

S. 31. Die Minifter des Innern, der Juftig und der Finangen find mit der Bollziehung bes gegenwärtigen Patentes und mit der Erlaffung der erforderlichen Borfdriften und Beifungen für diefen Zweck beauftragt.

Wegeben in Unferer faiferlichen Saupt- und Refidenzstadt Wien ben 15. August 1849.

ranz Joseph. nd von diesen au bie Berechtigten gu

the best conen gainst und Saudferrobot, fo tagitalet 1948 obite Entschäffing aufge-

R Jefferen baben ohne Entschabis



für dle Leit vom t. No

gung wegsufallen

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Schmerling, Gyulai, Thinnfeld, Chun. Rulmer. in batugariache decumpen Ratens

Die Ginbringung ber gablungen vom ben zu beren Leiftung Berpftickeren wird Aus ber f. f. hof- und Staatsbruckerei. melage für die Cinbringung